



Die Landrätin als Behörde
der Landesverwaltung

Landkreis
Gießen



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Landkreis Gießen, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Reiskirchen
Schulstr. 17
35447 Reiskirchen

Fachdienst Aufsichts- und
Ordnungswesen (FD 14)
Heike Wortmann
Bachweg 9
Raum UG04
35398 Gießen
Telefon 0641 9390-2202
Fax 0641 9390-2239
heike.wortmann@lkgi.de
www.lkgi.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
902.4117/00262089	14.02.2018	14/901-10/16	11. April 2018

Haushaltssatzung mit -plan 2018 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich meine Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Reiskirchen sowie des Wirtschaftsplanes 2018 der Gemeindewerke Reiskirchen.

Die Genehmigung erfolgt unter Würdigung der Tatsache, dass im ordentlichen Ergebnis 2018 ein Überschuss in Höhe von 84.971 Euro veranschlagt ist. Für die Finanzplanungsjahre 2019 bis 2021 werden ebenfalls Überschüsse im ordentlichen Ergebnis prognostiziert. Darüber hinaus erwirtschaftet die Gemeinde Reiskirchen aus ihrer Verwaltungstätigkeit die ordentliche Tilgung.

Da zum 31.12.2017 kumulierte Fehlbeträge aus Vorjahren vorgetragen werden, wurde mit dem Haushalt ein fortgeschriebenes Haushaltssicherungskonzept vorgelegt.

Der Abbaupfad ist zwingend einzuhalten. Gegebenenfalls ist durch geeignete Maßnahmen frühzeitig gegenzusteuern.

Solange Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind, ist es erforderlich das Haushaltssicherungskonzept fortzuschreiben (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO). Hierbei sind diese Verfügung sowie die Erlasse des HMdIS vom 06.05.2010 (Leitlinienerlass), vom 03.03.2014 (Herbsterlass) sowie vom 28. September 2017 (Finanzplanungserlass) zu beachten.

...2

Landkreis Gießen
Die Landrätin
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Telefon 0641 9390-0
Fax 0641 33448
E-Mail info@lkgi.de
Internet www.lkgi.de

Konten der Kreiskasse Gießen
Sparkasse Gießen IBAN DE34 5135 0025 0200 5033 67
Volksbank Mittelhessen IBAN DE74 5139 0000 0000 1068 01
Postbank Frankfurt IBAN DE82 5001 0060 0032 8786 01



Es ist erforderlich, sämtliche freiwilligen und Pflichtaufgaben einer Aufgabenkritik zu unterziehen. Aus dieser Analyse heraus sollten zu jeder einzelnen Aufgabe Vorschläge für Einsparungspotential oder Synergie-Effekte ermittelt werden. Kommunale Kooperationen sind verstärkt anzustreben.

In § 4 der Haushaltssatzung 2018 wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.000.000 Euro festgesetzt. Aufgrund der vorgelegten Liquiditätsplanung ist der veranschlagte Höchstbetrag genehmigungsfähig.

Nach § 105 HGO dienen Kassenkredite der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Kassenkrediten ist daher nur im Rahmen des Haushaltsvollzugs bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig. **Soweit ausnahmsweise z. B. aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse eine Inanspruchnahme über den 31.12.2018 hinaus erforderlich ist, ist der Aufsichtsbehörde spätestens bis zum 15.01.2019 zu berichten, aus welchem Grund eine Rückführung nicht möglich war.**

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

Mit Erlass vom 28.09.2017 wird festgehalten, die Haushaltsgenehmigung 2018 könne nur erteilt werden, wenn der Jahresabschluss 2016 aufgestellt und zur Prüfung vorgelegt wurde. **Der Aufstellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2016 wurde vorgelegt.**

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Haushaltsgenehmigung 2019 nur erteilt werden kann, sofern die Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 erfolgt ist.


Gemäß § 28 GemHVO ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten. Aus den Verwaltungsvorschriften geht hervor, dass die Berichtspflicht mindestens zweimal im Haushaltsjahr besteht. **Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.**

Ich bitte Sie, mir diese Berichte ebenfalls vorzulegen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Umsetzung der verfügten Auflagen im laufenden Haushaltsvollzug die Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit nachfolgender Haushaltssatzungen sein wird.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen


Anita Schneider
Landrätin

Anlage

Gießen, 11. April 2018

Genehmigung

Hiermit erteile ich unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung 2018 gleichen Datums enthaltenen Nebenbestimmungen die aufsichtsbehördliche Genehmigung

I. gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zur Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Reiskirchen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Gesamtbeitrages der Kredite in der Höhe von

1.764.220,00 Euro

(in Worten: Eine Million siebenhundertvierundsechzigtausendzweihundertzwanzig Euro).

II. gemäß § 105 Abs. 2 HGO für den in § 4 der Haushaltssatzung 2018 veranschlagten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

1.000.000,00 Euro

(in Worten: Eine Million Euro).

III. gemäß der §§ 115 und 103 HGO für die im Wirtschaftsplan 2017 der Gemeindewerke Reiskirchen für Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

1.266.000,00 Euro

(in Worten: Eine Million zweihundertsechszehntausend Euro).

IV. gemäß §§ 115 und 109 HGO für den im Wirtschaftsplan 2018 veranschlagten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

300.000,00 Euro

(in Worten: dreihunderttausend Euro)

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 mit der von mir erteilten Genehmigung sowie die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nebst Anlagen bitte ich mir anzuzeigen.


Anita Schneider
Landrätin

